



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

34. Jahrgang

Sonsbeck, 24. März 2020

Nr. 10/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
• Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Sonsbeck zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2	2 – 3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2,
Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.



Der Bürgermeister

Gemeinde Sonsbeck • Der Bürgermeister • Herrenstraße 2 • 47665 Sonsbeck

Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Gemeinde Sonsbeck zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Gemäß §§ 16 Absatz 1, Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, in Verbindung mit § 3 Zuständigkeitsverordnung zum Infektionsschutzgesetz – ZVO IfsG – sowie mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung werden die von der Gemeinde Sonsbeck zur Verhütung von SARS-CoV-2 Virusinfektionen erlassenen

- Allgemeinverfügung der Gemeinde Sonsbeck vom 17.03.2020,
- Ergänzung und Fortschreibung der Gemeinde Sonsbeck der „Allgemeinverfügung der Gemeinde Sonsbeck vom 17.03.2020“ vom 18.03.2020,
- Allgemeinverfügung der Gemeinde Sonsbeck vom 18.03.2020 bzgl. eines Vertretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und
- Allgemeinverfügung der Gemeinde Sonsbeck vom 21.03.2020 bzgl. eines Vertretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

aufgehoben.

Begründung:

Mit den vorgenannten Allgemeinverfügungen wurden Anordnungen getroffen, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Mit dem Erlass der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARA-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 (GV NRW Nr. 6a vom 22.03.2020) wurden landeseinheitliche Regelungen in Kraft gesetzt, die den Erlass der Allgemeinverfügungen entbehrlich machen. Aus diesem Grunde werden die vorgenannten Allgemeinverfügungen außer Kraft gesetzt.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARA-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 kann unter folgenden Link aufgerufen werden:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_bestand_liste?anw_nr=6&l_id=11031&sg=0&vai=11031&ver=2&menu=1

Rechtsbehelfsbelehrung zum Klageverfahren:

Gegen die Aufhebung der vorgenannten Allgemeinverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen



Der Bürgermeister

Gemeinde Sonsbeck • Der Bürgermeister • Herrenstraße 2 • 47665 Sonsbeck

so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Monatsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. 1 S. 3803).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist der Verwaltungsakt zum Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen (§ 80 (5) VwGO).

Hinweis der Verwaltung:

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Ist gemäß § 110 Justizgesetz NRW ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen, sollte in dem vorgenannten Hinweis der Verwaltung folgender Zusatz aufgenommen werden: Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren nicht durchzuführen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem zuständigen Fachbereich in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Sonsbeck, den 24.03.2020

Heiko Schmidt
Bürgermeister